

# BVGer D-5088/2024 vom 5. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5088\\_2024\\_d20240805](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5088_2024_d20240805)

FR: TAF D-5088/2024 du 5 août 2024

IT: TAF D-5088/2024 del 5 agosto 2024

## Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 5. August 2024

## Erwägungen

### E. 13

Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 183 ff.; bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467, §§ 124 ff), dass der Vollzug der Wegweisung nach dem Gesagten als zulässig zu er- achten ist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage kon- kret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass die allgemeine Lage in Peru der Zumutbarkeit des Wegweisungsvoll- zugs nicht entgegensteht, zumal dort keine Situation wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeine Gewalt herrscht,

D-5088/2024 Seite 6 dass gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG der Vollzug für Ausländerinnen und Aus- länder aufgrund einer medizinischen Notlage unzumutbar sein kann, dass gemäss der geltenden Rechtsprechung beim Vorliegen einer Erkrän- kung nur dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ge- schlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Be- handlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesund- heitszustands der betroffenen Person führt, dass die Unzumutbarkeit hingegen noch nicht deshalb zu bejahen ist, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2), dass das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass die geltend gemachte HIV-Infektion den Wegweisungsvollzug nach Peru nicht als unzumutbar er- scheinen lässt, dass der Beschwerdeführer nicht geltend machte – und in den Akten auch nichts darauf hindeutet –, seine HIV-Infektion befinde sich in einem fortge- schrittenen Stadium beziehungsweise die Krankheit Akquiriertes Immun- Defizienz-Syndrom (acquired immune deficiency syndrome, AIDS) sei be- reits ausgebrochen, dass aus den Akten hervorgeht, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2019 mit C.\_\_\_\_\_ (Kombination aus D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, einer antiretroviralen Therapie [ART]) behandelt wird und beschwerdefrei ist (vgl. [...] -14/11 [nachfolgend A14/11] F66 ff.; [...] -17/8 F9; [...] -13/10, Arztbericht von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2024), dass es dem Beschwerdeführer demnach möglich gewesen ist, in Peru eine angemessene Therapie zur Unterdrückung der Viruslast zu erhalten, welche zudem kostenlos in Anspruch genommen werden kann (vgl. < <https://www.gob.pe/institucion/minsa/noticias/41404-tratamientos-gratuitos-para-personas-con-vih-sida-en-61-establecimientos-de-salud-del-minsa> >, abgerufen am 23.08.2024), dass auch unter Berücksichtigung des persönlichen Umfelds des

Be- schwerdeführers (Verwandtschaft, berufliche Qualifikation, finanzielle Ver- hältnisse) der Vollzug der Wegweisung nicht unzumutbar erscheint (vgl. Urteil des BVerG 7028/2008 vom 14. Juni 2010 E. 6.3.2.2),

D-5088/2024 Seite 7 dass des Weiteren auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ver- wiesen werden kann, dass das SEM nach dem Gesagten auch nicht gehalten gewesen wäre, weitere Abklärungen betreffend den medizinischen Sachverhalt vorzuneh- men, weshalb sich der Antrag auf Rückweisung der Sache als unbegründet erweist, dass das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten ferner fest- stellt, dass weder die wirtschaftliche noch die familiäre Situation des Be- schwerdeführers der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegen- steht, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann mit Se- kundarabschluss und Berufserfahrung handelt, welcher in seinem Heimat- staat über ein familiäres Netz verfügt (vgl. A14/11 F17 ff., 23 ff.), weshalb eine wirtschaftliche und soziale Reintegration in Peru möglich erscheint, dass den Akten auch sonst keine Hinweise darauf zu entnehmen sind, wo- nach der Wegweisungsvollzug nach Peru unzumutbar wäre, dass nach dem Gesagten keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Voll- zug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und er über einen gültigen Reisepass verfügt (vgl. Be- weismittel 001), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass angesichts des direkten Entscheids in der Sache der Antrag auf Ver- zicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist,

D-5088/2024 Seite 8 dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da sich die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeich- nen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-5088/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.